

**Antrag auf die Ausstellung des Zertifikats
Lehrlogopädin/Lehrlogopäde nach den
Richtlinien des dbl**

Name:

Anschrift:

Tel.

E-Mail:

Mitgliedsnummer:

Zur Antragsbearbeitung für Nichtmitglieder des dbl:

1a. Ich habe die Bearbeitungsgebühr von 350,-- Euro brutto am _____ auf das Konto des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie bei der Commerzbank IBAN DE44 3704 0044 0504 0167/ SWIFT-BIC COBADEFFXXX überwiesen. (Bitte geben Sie in der Betreffzeile unbedingt Ihren Namen und den Hinweis "dbl-Zertifikat Lehrende/Logopädie" an!)

1b. Ich habe meine Mitgliedschaft beantragt am (Datum der Antragstellung):

Von allen Antragstellerinnen/Antragstellern auszufüllen:

Ich füge die Antragsunterlagen gemeinsam mit den Formblättern des Anforderungsprofils und der entsprechenden Durchnummerierung (siehe Antrag) bei.

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben:

Datum/Ort

Unterschrift

Von der Geschäftsstelle des dbl auszufüllen - Eingang der Unterlagen am:

Anforderungsprofil

I. Grundvoraussetzungen

Einzureichen sind bei der Beantragung folgende Unterlagen:	Berufsfachschulabschluss (BFS)	Bachelorabschluss ¹	Masterabschluss ²
1.1 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde	X	X	X
1.2 Mindestens zweijährige Berufserfahrung - mit mindesten 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit- als Logopädin/Logopäde	X	X	Nachweis ³ von 128 Zeitstunden Berufserfahrung, verteilt auf mindestens ½ Jahr
1.3 Nachweis über Erfahrung mit Praktikant*innenbetreuung (80 Stunden)	X	X	X

¹ Der Bachelorabschluss muss nachgewiesen werden – egal welche Studienform (z. B. additiv, ausbildungsintegrierend, primärqualifizierend)

² Absolventinnen des Studiengangs „Lehr- und Forschungslogopädie“ an der RWTH Aachen wird das Zertifikat ohne Prüfung ausgestellt, da das Studium die geforderten pädagogischen Inhalte aufweist.

³ Entspricht beispielsweise 4 Arbeitsstunden pro Woche über einen Zeitraum von 32 Wochen

II. Voraussetzungen für den theoretischen Unterricht

	BFS- Abschluss	Bachelorabschluss	Masterabschluss
2.1 Nachweis ⁴ über 100 Stunden fachbezogene Fortbildung entsprechend der Anlage 4 zu den Rahmenempfehlungen gemäß § 125 SGB V	X		
2.2 Nachweis über 30 Stunden Fortbildung zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	X		
2.3 Nachweis über insgesamt 50 Stunden lehrbezogene Fortbildung in den Bereichen z. B. Methodik, Didaktik, Fachdidaktik, Beurteilung	X	X	X
2.4 Anerkennung von mindestens einer Lehrprobe (theoretische Vorbereitung und praktische Durchführung), bescheinigt durch Schulleitung oder dbf-Lehrlogopäd*in oder Lehrende/r für Logopädie (dbf) oder Studiengangsleitung	X	X	X
2.5 Nachweis über 20 Stunden Hospitation und/oder Teamteaching bei Unterrichtsveranstaltungen in logopädischen Fachgebieten	X	X	X
2.6 Vorlage eines Unterrichtsskriptes (eines Fachs oder Teilgebiets)	X	X	X

⁴ Für die Nachweise 2.1 – 2.6 gilt, dass sie nicht älter als 5 Jahre sein dürfen; Ausnahmen können ggf. bei Studiengangsabschlüssen erfolgen, die ab 2009 abgelegt wurden.

III. Voraussetzungen für Praxisanleitung und Supervision⁵

	BFS- Abschluss	Bachelorabschluss	Masterabschluss
3.1 Vorlage eines ausführlichen Befundes, Rahmenplanes, einer Therapieplanung, Behandlungsstunde mit Reflexion des logopädischen Handelns und Therapiedokumentation (Verlaufs- und Abschlussbericht) – ein Modell, das als Vorbild für die praktische Ausbildung geeignet ist.	X	X	X (in Abhängigkeit von den Studieninhalten und dem erworbenen Masterabschluss zu überprüfen)
3.2⁶ Nachweis über 10 Stunden selbst durchgeführter Praxisanleitung	X	X	X
3.3 Nachweis über die Teilnahmen an 50 Stunden Fortbildung zur Weiterqualifizierung als Therapeut*in und Supervisor*in, z. B. zu den Themen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auseinandersetzung mit der Rolle als Supervisorin ▪ Unterscheidung Prozess- und Inhaltsebene ▪ Übertragung/Gegenübertragung 	X	X	X
3.4 Nachweis über mindestens 20 Demonstrationsbehandlungen für Studierende	X	X	X

Dieser Teil wird von der dbi-Geschäftsstelle/Referat Bildung ausgefüllt

Bearbeitung des Antrags am:

Rückmeldung an Antragsteller/in am:

Das Zertifikat wird ausgestellt am:

Das Zertifikat wird nicht ausgestellt, weil:

⁵

⁶ Für die Nachweise 3.1 – 3.4 gilt, dass sie nicht älter als 5 Jahre sein dürfen; Ausnahmen können ggf. bei Studiengangsabschlüssen erfolgen, die ab 2009 abgelegt wurden.

